

## **Beendigung einer fortgesetzten Mitgliedschaft, § 13 Abs. 3 der Satzung, setzt voraus, dass die Zu- lassung zur Rechtsanwaltschaft erlosch**



VERSORGUNGSWERK  
DER RECHTSANWÄLTE  
IN BERLIN

**Stand: 21.09.2021**

Mit Urteil vom 03.09.2021 bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin die vom Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin vertretene Auffassung, dass eine fortgesetzte Mitgliedschaft nur nach § 13 Abs. 3 der Satzung für beendet erklärt werden kann, wenn das Mitglied nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach seinem Zulassungswechsel in ein anderes Bundesland hatte der Kläger die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin antragsgemäß ab März 2007 fortgesetzt, woraufhin er von der Mitgliedschaft im Zuzugsversorgungswerk befreit worden war. Im Jahr 2019 „kündigte“ der Kläger die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, weil er nunmehr beabsichtige, im Zuzugsversorgungswerk Mitglied zu werden. Hierfür benötige er lediglich einen Nachweis über die Beendigung der Mitgliedschaft im hiesigen Versorgungswerk.

Unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 der Satzung, wonach eine fortgesetzte Mitgliedschaft nur für beendet erklärt werden kann, wenn das Mitglied nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, wurde dem Kläger erläutert, dass die Voraussetzungen zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht vorlägen. Diese Satzungsregelung hielt der Kläger für eine unzulässige Kündigungerschwerung und begehrte die Feststellung der Beendigung seiner Mitgliedschaft.

Das Verwaltungsgericht Berlin wies die darauf gerichtete Klage zurück und führte in den Entscheidungsgründen aus, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstoße, soweit die Satzung weitere Beendigungstatbestände wie den einer Kündigung der fortgesetzten Mitgliedschaft, um nunmehr doch Mitglied des örtlichen Versorgungswerkes zu werden, nicht vorsehe.

1.a. Bei der Regelung von Befreiungs- und Beendigungstatbeständen habe der Satzungsgeber im Bereich berufsständischer Versorgungseinrichtungen einen weiten Ermessensspielraum, dessen Grenzen erst bei willkürlicher Diskriminierung erreicht sei. Dass die Satzung die Möglichkeit einer gewillkürten Mitgliedschaftsbeendigung nicht einräume, bedeute jedoch keine Willkür. Denn im Zeitpunkt des Wechsels in das andere Bundesland habe die Möglichkeit bestanden, sich für oder gegen eine weitere Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin zu entscheiden.

b. Zudem folge aus § 12 Abs. 2 Nr. 3 RAVG Bln nicht, dass das weibliche Substantiv „Beendigung“ nahelege, dass der Gesetzgeber auch eine gewillkürte Möglichkeit der Auflösung der Mitgliedschaft beabsichtigt habe. Denn die Beendigung der Mitgliedschaft könne genauso wie deren Begründung aufgrund faktischer Gegebenheiten eintreten (z.B. Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Berlin als die mitgliedschaftsbegründende Gegebenheit oder aber Tod bzw. Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Berlin als die Beendigung der Mitgliedschaft auslösende Gegebenheit).

c. Letztlich stelle die Regelung in § 13 Abs. 3 der Satzung keinen rechtswidrigen Eingriff in die von Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Rechte dar. Die mit der Mitgliedschaft zum Beklagten verbundenen Einschränkungen des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit seien dann zu

Walter-Benjamin-Platz 6  
10629 Berlin

Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50  
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579

info@b-rav.de  
www.b-rav.de

IBAN: DE22 1008 0000  
0921 1147 00  
BIC: DRES DE FF 100

dulden, wenn die Mitgliedschaft und die Inanspruchnahme der Pflichtmitglieder zur Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben erfolge, dazu geeignet und erforderlich sei und die Grenzen der Zumutbarkeit wahre.

Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Dass nach Ansicht des Klägers die Regelung im Vergleich zu Versorgungswerken anderer Bundesländer sehr restriktiv sei, habe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Satzungsregelung des Beklagten keine rechtliche Relevanz. Denn die einzelnen Versorgungswerke können im Rahmen des ihnen zustehenden Gestaltungsspielraums ihre Satzungen gestalten ohne Rücksicht auf die Regelung anderer Versorgungswerke nehmen zu müssen. Die Regelungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Vorgaben des Landes und den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Gegen die satzungsrechtliche Ausgestaltung des § 13 Abs. 3 der Satzung sei jedoch nichts zu erinnern.

2. Ein Anspruch darauf, seine Entscheidung zu revidieren und die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin zu kündigen, um Mitglied im seinerzeitigen Zuzugsversorgungswerk zu werden, das „deutlich günstigere Versorgungsmöglichkeiten gewährleiste“, bestehe nicht.

Sinn und Zweck einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk liege nicht nur in der eigenen Versorgung. Vielmehr werde auch das Aufrechterhalten des Versorgungssystems für andere Mitglieder insbesondere durch gesicherte Mitgliedschaft bezweckt. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, dem Kläger die aus seiner Sicht optimale Altersversorgung zukommen zu lassen. Ihm steht von Verfassung wegen kein Wahlrecht zu, das es ihm ermöglichen würde, im Laufe eines Berufslebens die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit zu wählen.